



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

Saarbrücken, den 17. Dezember 2020

PRESSEMITTEILUNG

Saarländischer Städte- und Gemeindetag: Aktuelle Pläne der Landesregierung zur Erhebung der Grundsteuer im Saarland ab dem Jahr 2025 sichern die Steuergerechtigkeit

Die saarländischen Städte und Gemeinden stehen laut Aussagen des Präsidenten des Saarländischen Städte- und Gemeindetages, Bürgermeister Hermann Josef Schmidt, Tholey und des Stellvertretenden Präsidenten, Oberbürgermeister Jörg Aumann, Neunkirchen, den aktuellen Plänen der Landesregierung, im Rahmen der Reform der Grundsteuer von der verfassungsrechtlich eingeräumten Öffnungsklausel Gebrauch zu machen und bei der Festlegung der Steuermesszahlen eine vom Bundesrecht abweichende Regelung zu treffen, positiv gegenüber.

„Der Saarländische Städte und Gemeindetag ist der Auffassung, dass die Besteuerung des Grundvermögens wertorientiert erfolgen sollte. Wir lehnen völlig eigene Wege des Saarlandes bei der Erhebung der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 ab und befürworten weitestgehend die Anwendung des sogenannten „Bundesmodells, wobei einzelne sinnvolle Abweichungen allerdings möglich sein sollten“, so Schmidt und Aumann. „Eine solche sinnvolle Abweichung ist die Festlegung von unterschiedlichen Steuermesszahlen.“

Die Höhe der Grundsteuer wird auch künftig in drei Schritten berechnet. Zunächst wird durch die Finanzverwaltung für jedes Grundstück der Grundsteuerwert berechnet, der abschließend mit der Steuermesszahl multipliziert wird. Auf diesen Betrag wendet dann die Gemeinde ihre individuellen Hebesätze an. Bei der Berechnung der Grundsteuerwerte hat sich nun herausgestellt, dass nach dem neuen Recht ab dem Jahr 2025 im Vergleich zu den bisher geltenden Regelungen gewerbliche Grundstücke im Saarland deutlich geringer belastet werden als Wohngebäude. Mit unterschiedlichen Steuermesszahlen, in der eine Differenzierung nach gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung vorgenommen werden kann, kann man dieser unterschiedlichen Belastung entgegenwirken. Das Bundesmodell sieht eine solche Differenzierung bisher nicht vor.

„Es muss das politische Ziel sein, bei der Bewertung der Grundstücke ab dem Jahr 2025 eine ausgeglichene Verteilungswirkung zu erreichen. Weder gewerbliche Grundstücke noch Wohngebäude sollen im Vergleich zu bisherigen Situation generell stärker oder weniger belastet werden. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit befürworten wir daher

grundsätzlich den Vorschlag der Landesregierung, diese ausgeglichene Verteilwirkung über unterschiedliche Steuermesszahlen wiederherzustellen“, betonen Schmidt und Aumann.

Abschließend weisen Bürgermeister Schmidt und Oberbürgermeister Aumann daraufhin, dass diese Steuergerechtigkeit für die Reform insgesamt eine Grundvoraussetzung ist, es aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass es im Einzelfall durch die Reform der Steuer zu einer höheren Grundsteuerbelastung kommen kann wie vor der Reform.